



Aus der Rechtsprechung (§ 224 StGB, Schwere Körperverletzung)

Der Verlust einer Niere ist nicht als Verlust eines wichtigen Gliedes im Sinne des § 224 StGB anzusehen.

BGH, 1. Strafsenat. Urt. vom 15. August 1978 g. K. 1 StR 356/78

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen verletzte der in den Bauch H.s geführte Messerstich dessen rechte Niere derart, daß sie entfernt werden musste. Da nach Überzeugung des Landgerichts der Angeklagte diese Folge hätte voraussehen können und müssen, hat es eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB angenommen; der Verlust einer Niere sei gleichbedeutend mit dem Verlust eines wichtigen Gliedes. Die linke Niere habe zwar die Funktion des amputierten Organs mitübernommen'. H. müsse aber sterben, wenn auch die linke Niere wegen Krankheit oder Unfall ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen könne.

1. § 224 StGB ist dann anwendbar, wenn die Körperverletzung zur Folge hat, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers verliert. Dieses hier allein in Betracht kommende Tatbestandsmerkmal ist jedoch entgegen der Meinung der Strafkammer nicht verwirklicht.

a) Schwere Körperverletzungen im Sinne der Vorschrift sind solche, die bestimmte schwere Folgen bewirken, die den Verletzten dauernd erheblich beeinträchtigen. Diese Folgen sind in § 224 StGB abschließend aufgezählt. Das Landgericht führt aus, der Verlust einer Niere sei gleichbedeutend mit dem Verlust eines wichtigen Gliedes; diese Begründung, die den Verdacht einer unzulässigen Analogie erweckt, reicht für sich betrachtet nicht aus.

b) Die Strafkammer nimmt außerdem Bezug auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Neustadt/W. (NJW 1961, S. 2076 Nr. 18), das — in einem Hinweis — eine Niere als „wichtiges Glied“ ansieht (ihm folgend Dreher, StGB 37. Aufl. § 224 Rdn. 4; Lackner, StGB 11. Aufl. § 224 Anm. 2). Das Oberlandesgericht stützt sich auf eine Formulierung des Reichsgerichts, wonach ein Glied ein Körperteil ist, der eine „in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus“ hat (RGSt. Bd.3 S. 391, 392). Das Reichsgericht hat diese Voraussetzung in dem von ihm entschiedenen Fall (Verlust eines Teils der Schädeldecke) verneint und in einem weiteren Urteil (RGSt. Bd. 6 S. 346) ausgesprochen, von einem „Glied“ im Sinne des § 224 StGB könne gesprochen werden, wenn es mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden sei; es blieb aber dahingestellt, ob auch andere Körperteile dem Tatbestandserfordernis genügen. Der Bundesgerichtshof hat, soweit ersichtlich, die hier gestellte Frage bisher nicht behandelt. Die bei Dallinger in MDR 1957, 267

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



angeführte, von einigen Kommentaren in diesen Zusammenhang gebrachte Entscheidung (Urt. vom 16. Januar 1957 — 2 StR 591/56) betrifft einen Fall der erheblichen Entstellung.

c) Der Senat vermag der Auffassung des Oberlandesgerichts Neustadt nicht zu folgen (dagegen u. a. auch Hirsch in LK 9. Aufl. § 224 Rdn. 8; Horn in SK § 224 II 5; Stree in Schönke/Schröder, StGB 19. Aufl. § 224 Rdn. 2). Wortlaut und Sinn des § 224 StGB sprechen dagegen. Wollte man ein inneres Organ als „Glieder“ bezeichnen, so würde das die Grenze einer zulässigen Wortauslegung überschreiten. Außerdem werden in § 224 StGB Organe des Körpers insofern gesondert berücksichtigt, als die Beseitigung ihrer Funktionen den Tatbestand verwirklicht, so bei Geschlechtsorganen und bestimmten Sinneswerkzeugen (Augen, Ohren). Hier zählt die Vorschrift abschließend auf, welche Einbuße der körperlichen Fähigkeiten vorausgesetzt wird; soweit sonst die Funktionstüchtigkeit innerer Organe in Betracht kommt, genügen allein Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit den Erfordernissen des Tatbestandes.

Der fraglos schwerwiegende Verlust einer Niere, der aber nach den Feststellungen nicht zum Siechtum geführt hat, wird hiernach von der Vorschrift nicht erfaßt, mag man auch (mit Stree a. a. O.) die gesetzliche Regelung als unbefriedigend ansehen. Der Revision muss auch darin zugestimmt werden, daß die Steigerung der Lebensgefahr (bei Erkrankung der verbliebenen Niere) zwar das allgemeine Lebensrisiko erhöht, deshalb aber noch nicht den Tatbestand des § 224 StGB erfüllt.

Anmerkung:

Die Schwere Körperverletzung, eine sog. erfolgsqualifizierte Straftat, ist kein sühnepflichtiges Privatklagedelikt und gehört nicht zur sachlichen Zuständigkeit des Schs., § 224 StGB ist in § 33 aller SchsGesetze nicht genannt. Dennoch werden § 223 a StGB (Gefährliche Körperverletzung) und § 224 StGB in den Lehrgängen des SchsSeminars behandelt, eben um sie gegenüber der einfachen Körperverletzung (223 StGB), die sühnepflichtig ist, abzugrenzen. Bekannt ist deshalb allen Schrn. auch, daß ein Fall der Schwere Körperverletzung der des Verlustes eines „wichtigen Gliedes“ ist. Nach der bisher herrschenden Meinung bestimmte sich die Wichtigkeit eines Gliedes nach seiner „allgemeinen Bedeutung für den Gesamtorganismus (Schwarz-Dreher, Anm. 2 b zu § 224 StGB). Bei dieser Definition konnte man bisher sehr wohl sagen, daß eine Niere ein „wichtiges Glied“ im Organismus des Menschen ist. Die Tatsache, daß jeder Mensch normalerweise zwei Nieren hat und der Verlust einer Niere deshalb „nicht so wichtig“ sei, würde nicht überzeugen, denn auch bei Verlust eines von zwei Augen ist § 224 StGB tatbestandsmäßig erfüllt, dies allerdings „nur“ deshalb, weil der Gesetzestext ausdrücklich von „...einem oder beiden Augen ...“ spricht. An dieser Stelle, nämlich in der engen Auslegung des Gesetzestextes, ist auch der Grund zu suchen für die — auf den ersten Blick

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



überraschende — Entscheidung des BGH. Er stellt abschließend fest, daß im Wortlaut der Strafnorm, im § 224 StGB, die Niere nicht genannt ist, und deutet an, daß man die gesetzliche Regelung als unbefriedigend ansehen möge, zumal, wie er einräumt, die Lebensgefahr bei nur einer Niere gesteigert und das allgemeine Lebensrisiko erhöht ist. Zuvor in den Gründen „mahnt“ der BGH aber vor einer „unzulässigen Analogie“, eine Warnung, die im gesamten materiellen Strafrecht anzuerkennen ist.

SCHS-ZTG • 50. Jg. 1979 • H 3

Die Entscheidung des BGH ist von außergewöhnlicher Bedeutung, weil sie in seiner Spruchpraxis erstmalig zu diesem Tatbestandsfall ist, eine bisher orientierungswürdige OLG-Entscheidung nach 17 Jahren „korrigiert“, aber auch die nicht speziell ausgerichtete allgemeine Definition des (früheren) Reichsgerichts aus dem vorigen Jahrhundert konkretisiert. Wegen dieser Bedeutung sollten auch interessierte Schr. sie kennen, wenn auch in einem solchen Falle ein Sühnetermin vor ihnen nicht möglich ist. H. W.

StGB J 304 (Überkleben von Wahlplakaten)

Das überkleben von Wahlplakaten an einem öffentlich aufgestellten Wahlstander ist keine Beschädigung eines Gegenstandes, welcher zum öffentlichen Nutzen dient.

LG Wiesbaden, Besetz. v. 16. 2. 1978 – 14 Qs 16–19/78 B

Zum Sachverhalt: Die StA wirft den Angeschuldigten vor, einen Gegenstand, der dem öffentlichen Nutzen diene, beschädigt zu haben, indem sie einen Plakatstander der SPD mit einem Plakat des KBW überklebten.

Das AG hat die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt, weil nicht mehr genau festzustellen ist, wann der Strafantrag bei der Polizei eingegangen sei. Zugunsten der Angeschuldigten sei davon auszugehen, daß der Dreimonatsfrist für den Strafantrag nicht gewahrt sei. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde der StA hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Das AG hat die Eröffnung des Hauptverfahrens aus den zutreffenden Gründen des Beschlusses ... abgelehnt. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 304 StGB muss aus Rechtsgründen verneint werden. Wahlplakate dienen nicht unmittelbar dem öffentlichen Nutzen. Die Allgemeinheit zieht nicht aus diesen Gegenständen selbst Nutzen (RGSt 58, 348; 66, 204). Das ist der entscheidende Gesichtspunkt, auf den auch schon das RG in RGSt 66, 204 abstellte, als es um die Frage ging, ob eine beschädigte Litfasssäule „dem öffentlichen Nutzen“ i. S. des § 304 I StGB dient. Das wurde in jenem Fall bejaht. Dabei war für das RG maßgeblich, daß auf diesen Anschlagssäulen nicht nur Veranstaltungshinweise und Warenwerbung, sondern auch behördliche Bekanntmachungen zu lesen waren. Das

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



RG stellte also entscheidend mit auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Sache ab, ohne daß es auf die Eigentumsverhältnisse ankam. Diese Maßstäbe haben auch heute noch ihre Gültigkeit.

Es muss somit im vorliegenden Fall geprüft werden, ob die beschädigten Wahlplakate von einem öffentlich-rechtlichen Organ stammen oder sonst Hinweise und Bekanntmachungen von öffentlich-rechtlichen Verhältnissen geben, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Das ist jedoch eindeutig nicht der Fall. Zwar kann hier an einer „Beschädigung“ kein ernsthafter Zweifel bestehen. Die politischen Parteien sind in der Bundesrepublik aber unzweifelhaft nicht öffentlich-rechtlich organisiert und nehmen auch keine öffentlich-rechtliche Befugnisse wahr. Die von ihnen aufgestellten Plakate stellen somit keine Sachen dar, die „den öffentlichen Nutzen“ dienen.

Aus der Rechtsprechung

Dabei wird nicht verkannt, daß die Parteien vom Grundgesetz besonders geschützte und eminent wichtige Aufgaben von Verfassungsrang wahrnehmen. Indessen verbietet es das im materiellen Strafrecht herrschende Analogieverbot, die den Parteien gehörenden Sachen oder die von ihnen für Bekanntmachungen, Werbung usw. benutzten Medien dem Schutz des § 304 StGB zu unterstellen. So stehen denn auch die führenden Kommentare – allerdings ohne nähere Erläuterung – auf dem Standpunkt, daß Wahlplakate nicht zu den nach § 304 StGB geschützten Gegenständen gehören (Schönke-Schröder, StGB, 19. Aufl., § 304 Rdnr. 6; Dreher, StGB, 37. Aufl., § 304 Rdnr. 11). Es mag in der Tat so sein, daß heute ein ernstes Bedürfnis besteht, auch diese Gegenstände einem besonderen strafrechtlichen Schutz zu unterstellen, zumal durch die Wahlplakate die wahlberechtigte Bevölkerung angesprochen wird. Dann ist jedoch der Gesetzgeber aufgerufen, den Katalog des § 304 StGB zu erweitern.

Anmerkung:

Zur sachlichen Zuständigkeit des Schs. zählt bekanntlich nur die einfache Sachbeschädigung des § 303 StGB, nicht aber die „Gemeinschädliche Sachbeschädigung“ gern. § 304 StGB, in dessen Tatbestand u. a. auch die Beschädigung von „Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen ... dienen“ genannt ist. Im „Wahljahr 1979“ könnte es sein, daß jemand zum Schm. kommt, um einen Sühneantrag gegen einen bestimmten Täter stellt, der das Wahlplakat des Antragstellers überklebt hat. Diesen Sühneantrag darf – und muss sogar – der Schm. annehmen, und zwar als einfache Sachbeschädigung, denn die ständige Rechtsprechung hat, wie das LG Wiesbaden jetzt ausgeführt, daß § 304 StGB nicht anwendbar ist, es sei denn, das überklebte Plakat war auf einer Litfasssäule angebracht, bei der schon das Reichsgericht den „öffentlichen Nutzen“ bejaht hatte. Bei bloßen „Wahlständern“, auch wenn sie von der Gemeinde (Stadt), also einem öffentlich-rechtlichen Organ aufgestellt und politischen Parteien zum Bekleben zur

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Verfügung gestellt worden sind, wird der „öffentliche Nutzen“ im Sinne von § 304 StGB weiterhin nicht anerkannt, so daß die Staatsanwaltschaft ein Officialverfahren nicht einleiten muss. Obwohl die Worte „öffentlicher Nutzen“ auf den Adressaten, auf die Allgemeinheit, hindeuten, stellt die Rechtsprechung wohl mehr auf die Absicht des Urhebers der öffentlichen Mitteilung ab, ja auf den Inhalt der schriftlichen Erklärungen, wie es das Reichsgericht zu seiner Zeit in seiner Begründung getan hat, indem es maßgeblich neben der Warenwerbung und den Veranstaltungshinweisen darauf abstellte, daß auch behördliche Bekanntmachungen auf den Anschlagflächen der Litfasssäule zu lesen waren. Die Kenntnisnahme dieser Inhalte durch jedermann, (besser) die Möglichkeit der Kenntnisnahme von solchen behördlichen Erklärungen mit evtl. Verbindlichkeit, macht wohl den „öffentlichen Nutzen“ aus. Betrifft der Wortlaut auf dem Plakat „nur“ parteipolitische Absichten, so ist dieses Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt. Entfällt die Anwendung des § 304 StGB, so ist dennoch beim Überkleben die Sachbeschädigung gegeben, woran auch das LG keinen ernsthaften Zweifel hat. Übrig bleibt dann die Anwendung des § 303 StGB mit einem Sühneverfahren vor dem Schm.

H.W.

SCHS-ZTG • 50. Jg. 1979 • H 3

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über einen Ordnungsgeldbescheid des Schiedsmanns muss innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Schiedsmann oder bei dem für ihn örtlich zuständigen Amtsgericht eingegangen sein'.

Amtsgericht Geilenkirchen, Beschl. vom 2. Nov. 1978 — 3 AR 226/78 —

Das Amtsgericht hat den Antrag des Antragstellers, die beiden Ordnungsgeldbeschlüsse des Schiedsmanns der Stadt X ... vom B. Aug. 1978 und vom 15. Aug. 1978 aufzuheben, zurückgewiesen, und zwar mit folgenden Gründen:

Der Schiedsmann der Stadt hat den Antragsteller zu einer Sühneverhandlung am 3. 7. 1978 geladen. Die Ladung erfolgte hierzu am 27. 6. 1978. Der Antragsteller bat um Aufhebung des Termins mit der Begründung, er fahre bis Anfang September 1978 zu seinem Schwiegervater, um diesen bei der Instandsetzung seiner Häuser behilflich zu sein. Daraufhin hob der Schiedsmann den Termin auf. Von der anderen an dem Sühnetermin beteiligten Person wurden Zweifel daran geäußert, daß der Antragsteller überhaupt abwesend sei. Daraufhin lud der Schiedsmann den Antragsteller am 2. B. 1978 zu einem Sühnetermin am 7. B. 1978. Die Ladung wurde von einem Herrn Y. in Empfang genommen. Zu diesem Termin erschien der Antragsteller nicht. Daher setzte der Schiedsmann am B. B. 1978 ein Ordnungsgeld gegen den Antragsteller in Höhe von 50,— fest, was diesem am 9. B. 1978 zugestellt worden ist. Einer weiteren Ladung vom 9. B. 1978 zum 15. B. 1978 folgte der Antragsteller ebenfalls nicht. Diese Ladung wurde der Ehefrau des Antragstellers zugestellt. Am 15. B. 1978 verhängte der Schiedsmann ein zweites Ordnungsgeld

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 5/6

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gegen den Antragsteller, und zwar wieder in Höhe von 50,— DM. Der entsprechende Beschluss wurde dem Antragsteller am 16. B. 1978 zugestellt.

Die Beschwerden gegen die Ordnungsgeldbeschlüsse sind zurückzuweisen.

Die Beschwerde gegen den ersten Ordnungsgeldbeschluss ist verspätet, da sie nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Ordnungsgeldbeschlusses eingereicht worden ist. Die Zustellung des Ordnungsgeldbeschlusses erfolgte am 9. B. 1978. Die Frist beträgt gemäß § 22 Abs. 4 der Schiedsmannsordnung 2 Wochen. Diese Frist ist mit dem 23. B. 1978 abgelaufen. Die Beschwerdeschrift datiert vom 25. B. 1978 und ist am 29. B. 1978 bei Gericht eingegangen.

Der Antragsteller kann nicht mit seinem Vortrag gehört werden, er habe sich zu den angesetzten Sühneterminen nicht in X. befunden. Das Gericht folgt seinem Vortrag nicht, zumal der Antragsteller auf eine entsprechende Anfrage des Gerichtes nicht reagiert hat. Der Antragsteller hat seine ordnungsgemäße Abmeldung nicht hinreichend dargetan. Die Ladung zum zweiten Termin wurde der Ehefrau des Antragstellers ausgehändigt. Auch diese hat keine Einwendungen erhoben, insbesondere nicht geltend gemacht, daß ihr Ehemann den Termin am 15. B. 1978 nicht wahrnehmen könne, da er abwesend sei. Da damit weder zu den beiden angesetzten Terminen eine Entschuldigung des Antragstellers vorlag noch nachträglich die Abwesenheit des Antragstellers hinreichend dargetan worden ist, hat der Schiedsman zu Recht die beiden Ordnungsgeldbeschlüsse erlassen. Es besteht daher keine Veranlassung, diese Beschlüsse aufzuheben.

Leitsatz von der Schriftleitung formuliert.